

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 02.04.2009

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

Abwesenheitsgrund:

1. Bürgermeister und Vorsitzender:

Schuster Theodor

Gemeinderäte:

Blöchl Martha
Bürgermeister Siegfried
Dichtl Johann
Günthner Manfred
Hatzesberger Georg
Kerndl Josef
Kölbl Georg
Preis Michael
Ragaller Elfriede
Resch Martin
Stauder Martin
Sternner Josef
Zettl Johanna

Bürgermeister Rudolf

entschuldigt

Schriftführer:

Ragaller Josef

Außerdem waren anwesend:

Max Ragaller, Kämmerer
Herr Willmerdinger, Vertreter der PNP
3 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, daß die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlußfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

TAGESORDNUNG

zur Gemeinderatssitzung am 02. April 2009

Öffentlicher Teil

- 01) Bauantrag der Ehegatten Thomas und Kerstin Schmidt, Weferting, Leonhardstr. 9, 94529 Aicha vorm Wald, für den Neubau einer Garage
- 02) Bauantrag des Herrn Andreas Altmann und Frau Kathrin Pongratz, Schilding 9, 94529 Aicha vorm Wald, für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Schilding
- 03) Bauantrag der Ehegatten Angelika und Gernot Plöckinger, Ruderting, für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Weferting
- 04) Bauantrag der Ehegatten Markus und Susanne Höfler, Gföhretstr. 6, 94529 Aicha vorm Wald, für eine Wohnraumerweiterung im Erd- und Dachgeschoß
- 05) Bauantrag des Herrn Markus Schießl und Frau Andrea Muttenhammer, Renholding 17, 94529 Aicha vorm Wald, für den Anbau an das bestehende Wohnhaus
- 06) Abschluss eines sog. „Betreuungsvertrages“ für die Kläranlage Aicha vorm Wald
- 07) Beschlussmäßige Behandlung der Prüfungsfeststellungen aus der überörtlichen Rechnungsprüfung für die Jahre 2002 – 2006
- 08) Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald (EWS)
- 09) Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Aicha vorm Wald
- 10) Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Aicha vorm Wald
- 11) Antrag des Herrn Siegfried Fuchs, Am Bräuweiher 1, 94121 Salzweg, auf Nutzungsänderung einer bestehenden Schreinerei in Lehen 4 in einen Metallbaubetrieb mit Bauschlosserei

Gemeinderatssitzung vom 02.04.2009

Öffentlicher Teil

- 19) Den Bauantrag der Ehegatten Thomas und Kerstin Schmidt, Leonhardstr. 9, Weferting, 94529 Aicha vorm Wald, für den Neubau einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2292/3 Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt.
Da der Standort dieser vorgesehenen Garage nicht den Bestimmungen des Bebauungsplanes „Am Dichtlacker“ entspricht, wird vom Gemeinderat die notwendige Befreiung von den Bauvorschriften nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch genehmigt.

14 : 0

- - -

- 20) Den Bauantrag von Frau Kathrin Pongratz und Herrn Andreas Altmann, Schilding 9, 94529 Aicha vorm Wald, für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1659/3 und 1659/4 Gemarkung Aicha vorm Wald hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt.
Das Bauvorhaben ist an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald anzuschließen.

14 : 0

- - -

- 21) Den Bauantrag der Ehegatten Angelika und Gernot Plöckinger, Bürgermeister-Jungwirth-Str. 19, 94161 Ruderting, für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2293/1 Gemarkung Aicha vorm Wald hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt. Da der Standort der geplanten Garage nicht den Bestimmungen des Bebauungsplanes „Am Dichtlacker“ entspricht, wird vom Gemeinderat die notwendige Befreiung von den Bauvorschriften nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch genehmigt.

14 : 0

- - -

Gemeinderatssitzung vom 02.04.2009

- 22) Den Bauantrag der Ehegatten Susanne und Markus Höfler, Gföhrtetstr. 6, 94529 Aicha vorm Wald, für eine Wohnraumerweiterung im Erdgeschoß und Dachgeschoß am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/47 Gemarkung Aicha vorm Wald hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt. Da durch dieses Bauvorhaben die im Bebauungsplan „Schloßbreiten I“ vorgesehenen Baulinien überschritten werden, wird vom Gemeinderat die notwendige Befreiung nach den Bauvorschriften gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch erteilt.

14 : 0

- - -

- 23) Den Bauantrag von Frau Andrea Muttonhammer und Herrn Markus Schießl, Renholding 17, 94529 Aicha vorm Wald, für den Anbau an das bestehende Wohnhaus mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1410 Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt. Das Baugrundstück ist bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald angeschlossen.

14 : 0

- - -

- 24) Der Gemeinderat hat den mit Schreiben vom 03.02.2009 der Firma Schreiber Technology GmbH, Imhoffstr. 40, 30853 Langenhagen, vorgelegten „Betreuungsvertrag“ für die Kläranlage Aicha vorm Wald zur Kenntnis genommen und beschließt, dass dieser Betreuungsvertrag in der vorliegenden Fassung mit der Firma Schreiber Technology GmbH abgeschlossen werden soll. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, diesen Betreuungsvertrag zu unterzeichnen.

14 : 0

- - -

- 25) Der Gemeinderat beschließt, dass der Rechnungsprüfungsbericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Passau vom 15.02.2008 durch den 1. Bürgermeister nicht in der vollen Länge vorgetragen werden muss und dass der 1. Bürgermeister nur die nach seinem Ermessen oder lt. Gemeinderats-Mitglieder anzusprechenden bzw. zu klärenden Prüfungspunkte, dem Gemeinderat vorträgt.

14 : 0

- - -

Gemeinderatssitzung vom 02.04.2009

26) Beschlussmäßige Behandlung des Rechnungsprüfungsberichtes der überörtlichen Rechnungsprüfung für die Rechnungsjahre 2002 mit 2006

In der heutigen Gemeinderatssitzung hat sich der Gemeinderat mit dem Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Passau vom 15.02.2008 über die überörtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Aicha vorm Wald für die Rechnungsjahre 2002 mit 2006 befasst.

Zu den einzelnen Textziffern und Hinweisen stellte der Gemeinderat Folgendes fest:

Zu TZ 1:

Die Problematik, wie sie bei dieser Textziffer festgestellt wurde, wird künftig durch die Verwaltung geprüft und dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Zu TZ 2:

Die Personal- und Betriebskostenvereinbarung für den Kindergarten wurde mit Schreiben des Landratsamtes Passau vom 31.03.2009, Az.: 915/3, gemäß Art. 72 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Eine Überprüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass lt. Auskunft des Tennisclub Aicha vorm Wald mit dem Darlehensgeber ein entsprechender Darlehensvertrag besteht, der allerdings keine außerordentlichen Tilgungsleistungen und somit eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ermöglicht. Die Darlehensablösung ist deshalb nicht vollziehbar.

Zu TZ 4:

Die zwingenden Anlagennachweise für die kostenrechnenden Einrichtungen werden künftig der Jahresrechnung beigelegt. Des Weiteren beigelegt werden auch eventuelle Forderungen aus Geldanlagen.

Zu TZ 5:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird von dieser Feststellung informiert und darauf hingewiesen, dass der Rechnungsprüfungsbericht innerhalb der gesetzlichen Jahresfrist der Gemeindeverwaltung zugeleitet werden muss.

Zu H 1:

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der 1. Bürgermeister hat sich dahingehend geäußert, dass eine Übertragung der Anordnungsbefugnisse auf geeignete Beschäftigte der Gemeindeverwaltung nicht erfolgen wird, da er nach seiner Auffassung über sämtliche Vorgänge diesbezüglicher Art Bescheid wissen will.

Gemeinderatssitzung vom 02.04.2009

Zu TZ 6:

Die neue Abgabesatzung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2008 durch den Gemeinderat erlassen und entsprechend bekannt gemacht.

Zu TZ 7:

Von den abgabepflichtigen Grundstückseigentümern wird künftig eine neue Erklärung über die vorhandene Abwasseranlage angefordert bzw. eine Überprüfung dieser Anlage und der angeschlossenen Gebäude durchgeführt.

Zu TZ 8:

Die einzelnen Tatbestände wurden nachgeprüft und durch entsprechende Bescheide veranlagt.
Fehlerhafte Gebührenbescheide wurden berichtigt.

Zu TZ 9:

Es wird künftig beachtet, dass die Abwasserabgabe jährlich nach Maßgabe der vorgenannten Vorschriften zeitnah eingefordert wird.

Zu H 2:

Die Nummerierung der Karteblätter für Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen wird künftig nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 VerzV getrennt vorgenommen.

Zu TZ 10:

Eine entsprechende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 02.04.2009 beschlossen.

Zu TZ 11:

Eine entsprechende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aicha vorm Wald hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 02.04.2009 beschlossen.

Zu TZ 12:

Sobald Art. 24 GO nach Maßgabe der Gerichtsentscheidung grundrechtskonform geändert wurde, wird eine neue Satzung erlassen.

Gemeinderatssitzung vom 02.04.2009

Zu TZ 13:

Eine entsprechende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 02.04.2009 beschlossen.

Zu TZ 14:

Die Unterbesetzung der Verwaltung mit 0,64 Planstellen (umgerechnet rd. 25 Arbeitsstunden pro Woche) wird so bald als möglich ausgeglichen.

Zu TZ 15:

Der Gemeinderat beschließt, von der Möglichkeit der Einbeziehung der dauernd beschäftigten Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) in die Berechnungsgrundlage der Stellenobergrenzen nach § 3 Abs. 2 BayStOGV Gebrauch zu machen.

14 : 0

Zu TZ 16:

Der Tatbestand, dass die Forderung des Straßenbauamtes Passau in Höhe von 42.683,91 € im Hinblick auf die Baufertigstellung des Regenrückhaltebeckens bereits verjährt war, ist bekannt gewesen. Der Eigentümer dieses Regenrückhaltebeckens ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatl. Bauamt Passau. Die verjäherte, nachträglich vom 1. Bürgermeister ausgehandelte Leistung in Höhe von 32.681,55 € für die Erstellung des Regenrückhaltebeckens wurde deshalb gezahlt, weil nach Auffassung des damaligen Gemeinderates zwischen den Behörden des Freistaates Bayern und der Gemeinde Aicha vorm Wald auch für die Zukunft ein gutes und einvernehmliches Verhältnis herrschen soll (siehe auch diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss Nr. 24/2003 vom 16.01.2003).

Des Weiteren stellt dieses Regenrückhaltebecken für die Gemeinde Aicha vorm Wald eine sehr wichtige Einrichtung zur Behandlung des Regenwassers aus dem Gewerbegebiet „Am Pfarrhof“ dar. Die Gemeinde wollte mit dieser Leistung auch kundtun, dass hier die getroffenen Vereinbarungen in jedem Falle erfüllt werden.

Zu TZ 17:

Nach Kenntnisnahme dieser Feststellung hat sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Aicha vorm Wald kein Thema ist und diese deshalb auch nicht eingeführt werden soll.

Gemeinderatssitzung vom 02.04.2009

Zu TZ 18:

Die Ortsrechtssammlung wird künftig nach § 4 BekV gestaltet

Zu TZ 19:

Sollten künftig Änderungen an der automatisierten Datenverarbeitung vorgenommen werden, wird den zuständigen Stellen rechtzeitig Gelegenheit gegeben, die Verfahren vor ihrer Anwendung zu prüfen.

Zu TZ 20:

Künftig werden die angeregten Unterabschnitte entsprechend gebildet.

Zu TZ 21:

Es wird künftig beachtet, dass in eigenen Angelegenheiten die Anordnungsbefugnis nicht ausgeübt wird, sondern dass diese durch den Stellvertreter wahrgenommen werden.

Zu TZ 22:

Die mit der E.ON getroffene Nachtragsvereinbarung wird von der Verwaltung nach Maßgabe der VgV berechnet bzw. geschätzt und mit dem EU-Schwellenwert verglichen und gegebenenfalls weiteres veranlasst.

Die Ermittlung der gesamten Stromabnahme aus der Gruppierungsübersicht zur Jahresrechnung wird künftig bei denselben Gruppen bzw. den jeweiligen Einrichtungen verbucht.

Hinsichtlich der öffentlichen Beleuchtung wird der Auftragswert der bestehenden Straßenbeleuchtungsverträge nach Maßgabe der VgV gesondert ermittelt.

Zu TZ 23:

Die hier getroffenen Feststellungen werden künftig von Seiten der Verwaltung beachtet.

Zu H 3:

Die hier getroffenen Feststellungen werden künftig beachtet.

Zu TZ 24:

Es wird künftig beachtet, dass allen Belegen die sog. begründenden Unterlagen beigelegt werden.

Gemeinderatssitzung vom 02.04.2009

Zu TZ 25:

a) TZ 41:

Bei der nächsten Personalentscheidung im Bereich des gehobenen Verwaltungsdienstes wird der Vorgabe des Art. 42 Abs. 2 Nr. 2 GO dahingehend Rechnung getragen, dass ein entsprechender Verwaltungsbeamter eingestellt wird.

b) TZ 48:

Zwischenzeitlich wurden für die Abrechnung der Reisekostenvergütungen die amtlichen Formblätter beschafft und werden entsprechend verwendet.

14 : 0

- - -

- 27) Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald (EWS)

1. Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald (Entwässerungssatzung –EWS-) vom 04. September 2007

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Aicha vorm Wald folgende Satzung:

§ 1

„Bei § 4 wird Absatz 5 ersatzlos gestrichen.“

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinderatssitzung vom 02.04.2009

Aicha vorm Wald, den

Schuster
1. Bürgermeister

14 : 0

- - -

- 28) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Aicha vorm Wald

1. Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 10. Oktober 2007

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aicha vorm Wald folgende Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.“

§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Gemeinderatssitzung vom 02.04.2009

„Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m³/Jahr pro Person und Jahr zum Stichtag 01.06. des jeweiligen Jahres angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigen Wasserverbrauchs zu führen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit (GVE) eine Wassermenge von 20 m³ als nachgewiesen, soweit vom Viehhalter begründet wird, dass das Wasser hierfür aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird. Maßgeblich ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Beweis erfolgt über die letzte Abrechnung der Tierseuchenkasse. Beim Nachweis der verbrauchten Wassermenge für Großvieh nach Satz 5 werden als der gemeindlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführte Abwassermenge mindestens 15 m³ für jede am 01.06. des jeweiligen Jahres im Haushalt wohnende Person angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer höheren Abzugsmenge zu führen (z.B. Stallwasserzähler).

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder nicht die gesamte Wassermenge über Wasserzähler erfasst wurde.“

§ 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„ Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu jährlich 12 m³, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.“

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.“

Gemeinderatssitzung vom 02.04.2009

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aicha vorm Wald, den

Schuster
1. Bürgermeister

14 : 0

- 29) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Aicha vorm Wald

2. Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 10. Oktober 2007

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aicha vorm Wald folgende Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Gemeinderatssitzung vom 02.04.2009

„Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.“

§ 5 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist $\frac{1}{4}$ der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.“

Bei § 5 Abs. 6 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

„Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 14.06.1977, 23.06.1997 und 20.03.2000 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den Satzungen vom 14.06.1977, 23.06.1997 und 20.03.2000 ergibt, wird dieser nicht erhoben.“

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aicha vorm Wald, den

Schuster
1. Bürgermeister

Gemeinderatssitzung vom 02.04.2009

- 30) Den Bauantrag (Vorbescheid) des Herrn Siegfried Fuchs, Am Bräuweiher 1, 94121 Salzweg, für die Nutzungsänderung einer bestehenden Schreinerei in Lehen 4, 94529 Aicha vorm Wald, in einen Metallbaubetrieb mit Bauschlosserei auf dem Grundstück Fl.Nr. 278 Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt.

Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebenen Richtwerte eingehalten werden und dass damit die in der Nachbarschaft liegende Pension und die vorhandenen Wohngebäude durch dieses Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Das Baugrundstück ist bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald angeschlossen.

14 : 0

- - -

gez. Schuster, 1. Bürgermeister